

Bericht über die Erstellung

des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2023

der

govdigital eG
Charlottenstraße 65

10117 Berlin

durch

Dipl.-oec.
Ralf Striebel
Steuerberater

Schlehdornweg 20

82256 Fürstenfeldbruck

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	3
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	3
1.2 Auftragsdurchführung	4
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	5
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	5
2.2 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	5
3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	7
3.1 Rechtliche Verhältnisse	7
3.2 Steuerliche Verhältnisse	9
3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse	10
4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	11
5. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	12
6. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz	13
7. Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	18
8. Anlagen	22
Bilanz zum 31. Dezember 2023	23
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2023	25
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023	26
Anhang	27
Bescheinigung	30
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften	31

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses

govdigital eG, 10117 Berlin

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Vorstand der

**govdigital eG,
Berlin**

- nachfolgend auch Genossenschaft genannt -

beauftragte mich, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 aus den mir über meine Mitwirkung an der Buchführung hinaus vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen habe ich in den Monaten Februar und März 2024 in meinen Geschäftsräumen durchgeführt.

Mein Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberater.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der mich mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung des Auftraggebers, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Der mir erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang meiner Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichte ich in berufsbülicher Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis meiner Tätigkeit.

Meine Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch mich nur in Verbindung mit dem vollständigen von mir erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und meine Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei meiner Berichterstattung hierüber habe ich die einschlägigen Normen meiner Berufsordnung und meine Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art meines Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung.

Vollständigkeitserklärung

Der Vorstand hat mir die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der mir erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die ich zu den Akten genommen habe.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für die Gesellschaft besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf EDV-Systemen des Unternehmens erstellt. Die dabei eingesetzte Software (Kanzlei-)Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2023 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf EDV-Systemen des Unternehmens erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2023 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wurde auf meinen EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Lohn und Gehalt der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 01.04.2019 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Lohn- und Gehaltsbuchführung.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

2.2 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2023 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2022.

Der Jahresabschluss wurde auf meinen EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2023 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen meiner Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, habe ich diese mit der Geschäftsführung meines Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss meiner Tätigkeit vorgenommen.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren - ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen. Soweit solche Risiken nach dem Bilanzstichtag entstanden sind, wird auf sie im Anhang verwiesen.

govdigital eG, 10117 Berlin

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung - soweit sie nicht bereits dort gemacht wurden - und er gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

Auf weitergehende Erläuterungen im Anhang wird hingewiesen.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	govdigital eG
Rechtsform:	e.G.
Sitz:	Berlin
Anschrift:	Charlottenstraße 65 10117 Berlin
Registereintrag:	Genossenschaftsregister
Registergericht:	Berlin (Charlottenburg)
Register-Nr.:	912
Satzung:	Gültig in der Fassung vom 13.10.2021
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gegenstand des Unternehmens:	Gemeinsame Entwicklung, Implementierung und der gemeinsame Betrieb von It-Systemen zur Gewährleistung einer sicheren und verbindlichen Kommunikation in und mit öffentlichen Verwaltungen, Institutionen, Organisationen und Unternehmen der digitalen Daseinsvorsorge.
Genossen:	regio IT GmbH, Aachen Bundesdruckerei GmbH, Berlin KDO Service GmbH, Oldenburg ekom21 - KGRZ Hessen (K.d.ö.R.), Gießen Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe (K.d.ö.R.), Lemgo Südwestfalen-IT/SIT GmbH, Hemer Stadt Köln, Köln Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern AKDB (A.d.ö.R.), München Dataport (A.d.ö.R.), Altenholz

govdigital eG, 10117 Berlin

Governikus GmbH & Co. KG, Bremen

LVR-InfoKom, Köln

Komm.ONE (A.d.ö.R.), Stuttgart

ITEBO GmbH, Osnabrück

BITBW - IT Baden-Württemberg, Stuttgart

DVZ M-V GmbH, Schwerin

IT-Dienstleistungszentrum Berlin ITDZ (A.d.ö.R.), Berlin

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und
Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen

ProVitako eG, Berlin

Landesbetrieb Daten und Information LDI, Mainz

Bayerisches Staatsministerium für Digitales, München

Lecos GmbH, Leipzig

GovConnect GmbH, Hannover

FITKO (Föderale IT-Kooperation), Frankfurt am Main

Herr Martin Schallbruch, Berlin

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport,
Hannover

d-NRW (A.d.ö.R.), Dortmund

Zentrum für Digitale Souveränität der Öffentlichen
Verwaltung (ZenDiS) GmbH, Berlin

DigitalService GmbH des Bundes, Berlin

Jeder Genosse hat einen Geschäftsanteil zu je
10.000,00 EUR gezeichnet.

Vorstand:

Martin Schallbruch (CEO)

Torsten Koß

Rudolf Schleyer

Wesentliche Änderungen der rechtlichen
Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag:

lagen nicht vor

govdigital eG, 10117 Berlin

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Berlin für Körperschaften III

Steuernummer: 29/660/02398

Steuerfestsetzung: 2022

3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

3.3.1 Allgemeines

Angaben zu Beteiligungen und deren Entwicklung

Bei dem aktivierten Betrag handelt es sich um eine Beteiligung an PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH, die zum 31.03.2022 erworben wurde.

3.3.2 Vermögenslage

Die aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 abgeleitete Darstellung der Vermögenslage des Auftraggebers lässt sich im Vergleich zum vorherigen Bilanzstichtag folgendermaßen darstellen:

	Bilanz zum 31.12.2023 TEUR	%	Bilanz zum 31.12.2022 TEUR	%	Änderung ggü. d. Vorjahr in TEUR	%
AKTIVA						
Immaterielles Anlagevermögen	0,0	0,0	50,7	0,5	-50,7	-100,0
Sachanlagen	22,0	0,2	29,3	0,3	-7,3	-24,9
Finanzanlagen	4,0	0,0	4,0	0,0	0,0	0,0
Vorräte	25,5	0,3	4,3	0,0	21,2	493,0
Forderungen	1.379,2	14,9	313,2	3,2	1.066,0	340,4
Sonstige Vermögensgegenstände	1.063,4	11,5	465,2	4,8	598,2	128,6
Flüssige Mittel/Wertpapiere	6.758,3	72,8	7.360,4	75,9	-602,1	-8,2
Rechnungsabgrenzungsposten	33,0	0,4	1.470,5	15,2	-1.437,5	-97,8
Summe Aktiva	9.285,3	100,0	9.697,6	100,0	-412,3	-4,3
 PASSIVA						
Eigenkapital	3.016,7	32,5	2.678,0	27,6	338,7	12,6
Rückstellungen	490,1	5,3	929,7	9,6	-439,6	-47,3
Lieferverbindlichkeiten	5.487,4	59,1	4.588,1	47,3	899,3	19,6
Sonstige Verbindlichkeiten	43,6	0,5	47,1	0,5	-3,5	-7,4
Rechnungsabgrenzungsposten	247,6	2,7	1.454,8	15,0	-1.207,2	-83,0
Summe Passiva	9.285,3	100,0	9.697,6	100,0	-412,3	-4,3

4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während meiner Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen habe ich, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in meinen Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Erstellung des Anhangs und weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weise ich meinen Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die mir als Sachverständigen bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreite Vorschläge zur Korrektur und achte auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

5. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von mir erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von mir nicht zu erheben.

govdigital eG, 10117 Berlin

6. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

A. Anlagevermögen

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	2,00	50.741,00
	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Webseite	1,00	481,00
Blockchain	1,00	50.260,00
	2,00	50.741,00
	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
II. Sachanlagen	22.009,00	29.318,00
	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
III. Finanzanlagen	4.000,00	4.000,00
B. Umlaufvermögen		
	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
I. Vorräte	25.500,00	4.267,59
	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Geleistete Anzahlungen 7% Vorsteuer	0,00	2.868,22
Geleistete Anzahlungen 19% Vorsteuer	25.500,00	1.399,37
	25.500,00	4.267,59

govdigital eG, 10117 Berlin

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	<u>2.442.577,76</u>	<u>778.415,49</u>
	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.379.155,40	313.226,23
Sonstige Vermögensgegenstände	8.048,76	988,50
Eintrittsgelder	50.000,00	100.000,00
Kautionen	14.916,00	4.206,00
Forderungen ggb. Krankenkasse aus AAG	4.925,86	0,00
Forderungen USt-Vorauszahlungen	703.793,92	0,00
Vorsteuer in Folgeperiode abziehbar	226.588,64	338.642,37
Körperschaftsteuerrückforderung	0,00	0,40
Umsatzsteuer laufendes Jahr	-50,63	21.351,99
Umsatzsteuer Vorjahr	<u>55.199,81</u>	<u>0,00</u>
	<u>2.442.577,76</u>	<u>778.415,49</u>
	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>6.758.298,37</u>	<u>7.360.392,43</u>
	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
LBB - Berliner Sparkasse	2.495.237,76	7.110.391,33
LBB - Berliner Sparkasse, Festgeld	250.000,00	180.001,10
LBB - Berliner Sparkasse, Tagesgeld	<u>4.013.060,61</u>	<u>70.000,00</u>
	<u>6.758.298,37</u>	<u>7.360.392,43</u>
	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>32.959,61</u>	<u>1.470.514,70</u>
	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Summe Aktiva	<u>9.285.346,74</u>	<u>9.697.649,21</u>

govdigital eG, 10117 Berlin

A. Eigenkapital

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
I. Geschäftsguthaben	<u>280.000,00</u>	<u>250.000,00</u>
- davon der verbleibenden Mitglieder EUR 280.000,00 (EUR 250.000,00)		
- davon Mindestkapital laut Satzung EUR 225.000,00 (EUR 198.000,00)		
II. Kapitalrücklage	<u>2.550.000,00</u>	<u>2.400.000,00</u>
Gesetzliche Rücklage Andere Ergebnisrücklagen	20.912,76 20.912,76	0,00 0,00
	<u>41.825,52</u>	<u>0,00</u>
III. Ergebnisrücklagen	<u>41.825,52</u>	<u>0,00</u>
	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
IV. Verlustvortrag	<u>0,00</u>	<u>429.149,97</u>
	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
V. Jahresüberschuss	<u>0,00</u>	<u>457.166,14</u>
	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
VI. Bilanzgewinn	<u>144.889,11</u>	<u>0,00</u>
- davon Gewinnvortrag EUR 22.412,93 (EUR 0,00)		
	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Summe Eigenkapital	<u>3.016.714,63</u>	<u>2.678.016,17</u>

govdigital eG, 10117 Berlin

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
B. Rückstellungen	<u>490.097,02</u>	<u>929.688,00</u>
	<hr/>	<hr/>
Gewerbesteuerrückstellung	41.053,00	0,00
Körperschaftsteuerrückstellung	40.598,52	0,00
Sonstige Rückstellungen	239.300,50	853.351,00
Rückstellungen für Personalkosten	115.500,00	59.734,00
Urlaubsrückstellungen	34.975,00	9.503,00
Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	18.670,00	7.100,00
	<hr/>	<hr/>
	<u>490.097,02</u>	<u>929.688,00</u>

govdigital eG, 10117 Berlin

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
C. Verbindlichkeiten	<u>5.530.970,53</u>	<u>4.635.186,25</u>
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
EUR 5.530.970,53 (EUR 4.635.186,25)		
Erhaltene Anzahlungen	2.524.973,45	1.344.537,82
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.962.443,92	3.243.522,33
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	28.526,72
Verbindlichkeiten Lohn- und Kirchensteuer	27.106,85	11.818,47
Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	<u>16.446,31</u>	<u>6.780,91</u>
	<u>5.530.970,53</u>	<u>4.635.186,25</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>247.564,56</u>	<u>1.454.758,79</u>
Summe Passiva	<u>9.285.346,74</u>	<u>9.697.649,21</u>

govdigital eG, 10117 Berlin

7. Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

	2023 EUR	2022 EUR
1. Rohergebnis	<u>2.871.267,54</u>	<u>1.981.087,90</u>
	2023 EUR	2022 EUR
Laufende Beiträge	750.000,00	697.500,00
Umsatzerlöse	16.575.916,34	10.624.078,56
Sonstige betriebliche Erträge	65.030,19	0,27
Erträge Auflösung von Rückstellungen	60.410,07	1.533,00
Verrechnete sonstige Sachbezüge	6.554,64	0,00
Erstattungen AufwendungsausgleichsG	11.939,47	4.191,53
Bezugsnebenkosten	-5,87	0,00
Dienstleistungen Mitglieder	-13.486.807,37	-9.031.337,19
Fremdleistungen	-1.111.769,93	-314.878,27
	<u>2.871.267,54</u>	<u>1.981.087,90</u>
2. Personalaufwand		
	2023 EUR	2022 EUR
a) Löhne und Gehälter	<u>1.339.292,38</u>	<u>513.402,90</u>
	2023 EUR	2022 EUR
Gehälter	1.305.141,18	513.247,17
Pauschale Steuer für Minijobber	128,80	81,00
Pauschale Steuer für Arbeitnehmer	162,44	0,00
Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-pfl.	588,00	0,00
Sachzuwendungen an Arbeitnehmer	7.800,00	74,73
Aufwendung Veränderung Urlaubsrückstellung	25.471,96	0,00
	<u>1.339.292,38</u>	<u>513.402,90</u>
- davon für Altersversorgung EUR 7.232,40 (EUR 3.291,40)		
	2023 EUR	2022 EUR
Gesetzliche Sozialaufwendungen	204.936,92	64.452,29
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	4.696,84	1.271,92
Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	2.172,03	669,40
Aufwendungen für Altersversorgung	7.232,40	3.291,40
	<u>219.038,19</u>	<u>69.685,01</u>

govdigital eG, 10117 Berlin

3. Abschreibungen

	2023 EUR	2022 EUR
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>73.378,06</u>	<u>62.072,75</u>
Abschreibung immaterielle VermG	480,00	2.882,00
Abschreibung selbst geschaffene imm. VG	50.259,00	50.260,00
Abschreibungen auf Sachanlagen	13.055,08	4.796,48
Sofortabschreibung GWG	<u>9.583,98</u>	<u>4.134,27</u>
	<u>73.378,06</u>	<u>62.072,75</u>
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>1.017.786,67</u>	<u>878.763,56</u>
Sonstige betriebliche Aufwendungen	31.588,43	3.449,92
Fremdleistungen	162.485,21	258.134,06
Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	74.067,81	36.852,89
Reinigung	250,00	0,00
Zuwendg. Spenden wissensch./kult. Zweck	10.000,00	0,00
Versicherungen	3.782,34	4.746,48
Beiträge	73.142,00	15.109,00
Wartungskosten für Hard- und Software	27.997,74	7.556,45
Fahrzeugkosten	1.464,71	1.059,10
Fahrzeug-Versicherungen	1.854,74	0,00
Laufende Fahrzeug-Betriebskosten	2.926,63	0,00
Mietleasing Kfz	10.092,03	0,00
Werbekosten	99.159,74	144.523,89
Recruitingkosten HR	62.529,41	58.965,38
Geschenke	0,00	356,01
Geschenke abzugsfähig mit § 37b EStG	251,72	0,00
Pausch. Steuer Geschenke/Zuwend. abz.	89,28	0,00
Geschenke n. abzugsfähig mit § 37b EStG	462,24	0,00
Pausch. Steuer Geschenke/Zuwend. n.abz.	153,22	0,00
Repräsentationskosten	272,78	13.094,59
Bewirtungskosten	14.712,80	5.885,66
Aufmerksamkeiten	8.081,45	3.844,71
Reisekosten	53.912,35	18.091,88
Porto	455,84	264,95
Telefon	5.204,17	1.627,58
Telefax und Internetkosten	0,00	498,16
Bürobedarf	1.926,20	1.338,40
Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	23.045,93	11.709,10
Übertrag	669.908,77	587.108,21

govdigital eG, 10117 Berlin

	2023 EUR	2022 EUR
Übertrag	669.908,77	587.108,21
Fortbildungskosten	11.646,40	8.963,60
Freiwillige Sozialleistungen	2.505,98	0,00
Rechts- und Beratungskosten	235.381,55	231.348,85
Abschluss- und Prüfungskosten	18.997,99	7.059,47
Buchführungskosten	17.584,02	12.398,76
Mieten für Einrichtungen bewegliche WG	2.797,00	0,00
Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	45.151,57	12.851,24
Werkzeuge und Kleingeräte	1.940,51	0,00
Sonstiger Betriebsbedarf	71,43	2.512,59
Nebenkosten des Geldverkehrs	751,45	16.520,84
Periodenfremde Aufwendungen	11.050,00	0,00
	<u>1.017.786,67</u>	<u>878.763,56</u>
	2023 EUR	2022 EUR
5. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	<u>23.726,32</u>	<u>0,00</u>
	2023 EUR	2022 EUR
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>0,00</u>	<u>1,50</u>
	2023 EUR	2022 EUR
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>86.330,10</u>	<u>-0,96</u>
	2023 EUR	2022 EUR
Körperschaftsteuer	38.482,00	0,00
Körperschaftsteuererstattung Vorjahre	-0,60	-0,96
Solidaritätszuschlag	2.116,52	0,00
Solidaritätszuschlag für Vorjahre	-0,02	0,00
Gewerbesteuer	41.053,00	0,00
Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	4.435,29	0,00
SolZ auf Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	243,91	0,00
	<u>86.330,10</u>	<u>-0,96</u>
	2023 EUR	2022 EUR
8. Ergebnis nach Steuern	<u>159.168,46</u>	<u>457.166,14</u>

govdigital eG, 10117 Berlin

	2023 EUR	2022 EUR
9. sonstige Steuern	<u>470,00</u>	<u>0,00</u>
10. Jahresüberschuss	<u>158.698,46</u>	<u>457.166,14</u>
11. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	<u>22.412,93</u>	<u>0,00</u>
Gewinnvortrag nach Verwendung	451.562,90	0,00
Verlustvortrag nach Verwendung	<u>-429.149,97</u>	<u>0,00</u>
	<u>22.412,93</u>	<u>0,00</u>
12. Einstellungen in Ergebnisrücklagen		
a) in die gesetzliche Rücklage	<u>18.111,14</u>	<u>0,00</u>
b) in anderen Ergebnisrücklagen	<u>18.111,14</u>	<u>0,00</u>
13. Bilanzgewinn	<u>144.889,11</u>	<u>0,00</u>

8. Anlagen

BILANZ zum 31. Dezember 2023

govdigital eG, 10117 Berlin

AKTIVA**PASSIVA**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	2,00		50.741,00	I. Geschäftsguthaben	280.000,00	250.000,00	
II. Sachanlagen	22.009,00		29.318,00	- davon der verbleibenden Mitglieder EUR 280.000,00 (EUR 250.000,00)			
III. Finanzanlagen	4.000,00		4.000,00	- davon Mindestkapital laut Satzung EUR 225.000,00 (EUR 198.000,00)			
		26.011,00	84.059,00	II. Kapitalrücklage	2.550.000,00	2.400.000,00	
B. Umlaufvermögen				III. Ergebnisrücklagen	41.825,52	0,00	
I. Vorräte	25.500,00		4.267,59	IV. Verlustvortrag		429.149,97	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.442.577,76		778.415,49	V. Jahresüberschuss		457.166,14	
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	6.758.298,37		7.360.392,43	VI. Bilanzgewinn	144.889,11		
		9.226.376,13	8.143.075,51	- davon Gewinnvortrag EUR 22.412,93 (EUR 0,00)			
C. Rechnungsabgrenzungsposten				Summe Eigenkapital	3.016.714,63	2.678.016,17	
Übertrag		9.285.346,74	9.697.649,21	B. Rückstellungen	490.097,02	929.688,00	
				C. Verbindlichkeiten	5.530.970,53	4.635.186,25	
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 5.530.970,53 (EUR 4.635.186,25)			
Übertrag				Übertrag	9.037.782,18	8.242.890,42	

BILANZ zum 31. Dezember 2023

govdigital eG, 10117 Berlin

AKTIVA**PASSIVA**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		9.285.346,74	9.697.649,21	Übertrag		9.037.782,18	8.242.890,42
				D. Rechnungsabgrenzungsposten		247.564,56	1.454.758,79
		9.285.346,74	9.697.649,21			9.285.346,74	9.697.649,21

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2023

govdigital eG, 10117 Berlin

	Buchwert 01.01.2023 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Abschreibungen Zuschreibungen- EUR	Buchwert 31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	50.741,00				50.739,00	2,00
II. Sachanlagen	29.318,00	15.330,06			22.639,06	22.009,00
III. Finanzanlagen	4.000,00					4.000,00
Summe Anlagevermögen	84.059,00	15.330,06			73.378,06	26.011,00

govdigital eG, 10117 Berlin

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Rohergebnis		2.871.267,54	1.981.087,90
2. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.339.292,38		513.402,90
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	219.038,19		69.685,01
- davon für Altersversorgung EUR 7.232,40 (EUR 3.291,40)			
		1.558.330,57	583.087,91
3. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		73.378,06	62.072,75
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.017.786,67		878.763,56
5. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	23.726,32		0,00
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00		1,50
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	86.330,10		0,96-
8. Ergebnis nach Steuern	159.168,46		457.166,14
9. sonstige Steuern	470,00		0,00
10. Jahresüberschuss	158.698,46		457.166,14
11. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		22.412,93	
12. Einstellungen in Ergebnisrücklagen			
a) in die gesetzliche Rücklage	18.111,14		
b) in anderen Ergebnisrücklagen	18.111,14		
		36.222,28	
13. Bilanzgewinn	144.889,11		

Anhang

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter der Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: govdigital eG

Firmensitz laut Registergericht: Berlin

Registereintrag: Genossenschaftsregister

Registergericht: Berlin (Charlottenburg)

Register-Nr.: 912

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von 1.000,00 Euro wurden im Jahr des Zugangs aktiviert und planmäßig abgeschrieben.

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Beteiligungen zu Anschaffungskosten

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert bewertet.

Die Steuerrückstellungen beinhalten die das Geschäftsjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die ausgewiesenen Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet und für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei

wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 14.

Zahlen der Genossenschaftsmitglieder

Die Anzahl der Genossenschaftsmitglieder hat sich während des Geschäftsjahres wie folgt verändert:

Genossenschaftsmitglieder	Zahl
Während des Geschäftsjahres eingetretene Mitglieder	3
Während des Geschäftsjahres ausgeschiedene Mitglieder	0
Mitglieder am Ende des Geschäftsjahres	28

Namen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs gehörten die folgenden Personen dem Vorstand an:

Martin Schallbruch (CEO)
Torsten Koß
Rudolf Schleyer

Dem Aufsichtsrat gehörten folgende Personen an:

Dieter Rehfeld (Vorsitzender bis 29.06.2023)
William Schmitt (Vorsitzender seit 29.06.2023)
Jochen Felsner (stellvertretender Vorsitzender)
Dr. Rolf Beyer

govdigital eG, 10117 Berlin

Angaben zum Geschäftsguthaben und den Haftsummen der Mitglieder

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr erhöht um 30.000,00 EUR.

Der Betrag der Haftsummen, für welche alle Mitglieder zusammen aufzukommen haben, beläuft sich auf 0,00 EUR.

Angaben zum zuständigen Prüfungsverband

Zuständiger Prüfungsverband der Genossenschaft ist:

Name des Prüfungsverbandes: Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V.
Anschrift des Prüfungsverbandes: Frankfurt am Main

Unterschrift des Vorstands

Berlin, 05.04.2024

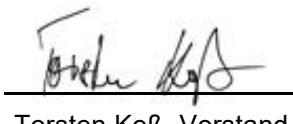
Ort, Datum

Unterschrift

Martin Schallbruch, Vorstand



Rudolf Schleyer, Vorstand



Torsten Koß, Vorstand

govdigital eG Betrieb von IT-Systemen, 10117 Berlin

Bescheinigung

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Ich habe auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der govdigital eG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Aufzeichnungen und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Fürstenfeldbruck, 15.03.2024



Dipl.-oec. Ralf Striebel
Steuerberater



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Stand: April 2021

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (3) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (4) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.
- (5) Bei einer Veränderung der Rechtslage nach Abschluss einer Angelegenheit, ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen und die sich gegebenenfalls daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(6) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Der Steuerberater darf diese Daten einem Dienstleistungszentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen, soweit er dieses im Rahmen eines gesetzlich vorgeschriebenen Auftragsverarbeitungsvertrages auf den Datenschutz verpflichtet hat.

(7) Es besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.

(8) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. im Allgemeinen, bei der Übereitung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Maßnahmen zur Dokumentensicherung beachtet und dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den diesbezüglich zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher, sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss. Der Steuerberater ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf derartige Risiken hinzuweisen und Lösungen anzubieten.

§ 3 Mitwirkung Dritter

- (1) Zur Ausführung des Auftrags, ist der Steuerberater berechtigt Mitarbeiter und datenverarbeitende Unternehmen hinzuzuziehen. Zur Beauftragung Dritter ist er nur nach entsprechender ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers befugt.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen ist der Steuerberater dafür verantwortlich, dass sich diese entsprechend § 2 Abs. 1 ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, bei Hinzuziehung von allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) und Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu gewähren.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, falls zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten erforderlich, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Sofern der Datenschutzbeauftragte noch nicht der Verschwiegenheitspflicht nach § 2 Abs.2 unterliegt, hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass sich der Datenschutzbeauftragte mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- (5) Der Auftraggeber erteilt dem Steuerberater seine ausdrückliche Einwilligung, dass dieser die Einziehung bestehender und zukünftigen Gebührenforderungen vom Auftraggeber an einen Dritten übertragen oder abtreten kann. Bei dem Dritten kann es sich auch um eine Person oder Personenvereinigung handeln, die kein Steuerberater ist.

§ 4 Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessendes Auftraggebers vorgehen.
- (4) Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne von § 611, § 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.

§ 5 Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigene sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
 - in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von jenen den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
 - ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und
 - ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.
- (4) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 250.000 EUR (in Worten: zweihundertfünfzigtausend EUR) begrenzt.
- (5) Ferner gilt die festgesetzte Haftungsbegrenzung auch gegenüber Dritten, sollten diese in den schützenden Bereich eines Mandantenverhältnisses fallen. Demnach wird § 334 BGB nicht außer Kraft gesetzt.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

§ 7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 3). Überhaupt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und entsprechend Art. 32 Abs. 4 DSGVO Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten.

(2) Verarbeitet und übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten an den Steuerberater, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung des Betroffenen, so stellt der Auftraggeber dem Steuerberater den Nachweis der Einwilligung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung. Der Auftraggeber kann mit dem Steuerberater Maßnahmen zur Datensicherung vereinbaren und es diesem ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu informieren. Im Falle eines Verstoßes stellt der Auftraggeber den Steuerberater von Ansprüchen Dritter frei.

(3) Sofern die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) vorliegen, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der Steuerberater verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Auftragsverarbeitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Steuerberater, sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Rechtmäßiger« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).
2. Den Steuerberater treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:
 - a) Der Steuerberater wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Der Steuerberater hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Der Steuerberater gewährleistet, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen (Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO).
 - b) Der Steuerberater gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den Steuerberater tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Steuerberater, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
 - c) Der Steuerberater nennt dem Auftraggeber einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
 - d) Nach Ende des Vertragsverhältnisses kann der Auftraggeber die Übergabe der vertragsgegenständlichen Daten verlangen. Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.
 - e) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich der Steuerberater den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

3. Den Auftraggeber treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:

- a) Der Auftraggeber hat den Steuerberater unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- b) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt § 8 Abs. 3 Nr. 2e entsprechend.
- c) Der Auftraggeber nennt dem Steuerberater den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

4. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an den Steuerberater, wird der Steuerberater die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist und leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Steuerberater haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

5. Der Steuerberater weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.

6. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Steuerberater darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenkeiterklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Steuerberater stehen, hat der Steuerberater gegen diesen ein Einspruchsrecht. Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Steuerberater eine Vergütung verlangen, wenn dies zuvor vereinbart ist. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Steuerberater grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

§ 9 Bemessung der Vergütung

(1) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass statt der gesetzlichen Vergütung per Texform auch eine höhere oder niedrigere Vergütung vereinbart werden kann (Hinweis nach § 4 Abs. 4 StBVV). Dabei ist zu beachten, dass eine niedrigere Gebühr nur in außergerichtlichen Angelegenheiten vereinbart werden darf. Wird keine abweichende Vereinbarung getroffen, bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG.

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung oder der Vereinbarung keine Regelung erfahren, gilt die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 10 Vorschuss

- (1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.
- (2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingezahlt ist. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 11 Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der § 611, § 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervorn abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach § 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Untertanen beim Steuerberater abzuholen.

§ 12 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervorn abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

§ 13 Handakten, Arbeitsergebnisse, Zurückbehaltungsrechte

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Untertanen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstößen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§ 14 Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Wir sind gesetzlich nicht verpflichtet und auch nicht freiwillig dazu bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

§ 15 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters.

§ 16 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.